



ANTRAG

des Stadtrates vom 25. Oktober 2012

Weisung-Nr. 102



Geschäfts-Nr. GR 179/2012

Beschluss des Gemeinderates

betreffend

Weiterführung des Familienzentrums Dübendorfs durch die Stadt Dübendorf

Der Gemeinderat,

in Kenntnis eines Antrages des Stadtrates vom 25. Oktober 2012, gestützt Art. 29 Ziff. 4.1 in Verbindung mit Art. 30 Ziff. 2 der Gemeindeordnung vom 5. Juni 2005,

b e s c h l i e s s t :

1. Der Weiterführung des Familienzentrums Dübendorf durch die Stadt Dübendorf per 1. Juli 2013 mit jährlich wiederkehrendem Bruttoaufwand von Fr. 142'000.00 wird zugestimmt.
 2. Mitteilung Stadtrat zum Vollzug
-



WEISUNG

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	2
2	Ziel / Nutzen	3
3	Finanzplan / Budget	3
4	Alternativenprüfung	3
5	Begründungen	4
6	Kosten	4
7	Zuständigkeit	5
8	Antrag Stadtrat	5
	Aktenverzeichnis	7

1 Ausgangslage

Mit Brief vom 8. Februar 2012 an das Vormundschaftssekretariat hat das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) die Stadt informiert, dass die Führung von Familienzentren und Familientreffs nicht zum Service Public der Kinder- und Jugendhilfe im Kanton Zürich zählen. Im Bezirk Uster wurden drei Familienzentren durch die Kleinkindberatung aufgebaut und seither auch geführt. Das AJB will diese nun ablösen und sucht jeweilige Lösungen für neue Trägerschaften.

Das Familienzentrum Dübendorf umfasst zahlreiche Angebote der Elterngruppe (z. B. MuKi- und VaKi-Treff, ein wöchentliches offenes Kafi, Kindercoiffeuse, Bastelnachmittage), Angebote von selbst organisierten Gruppen wie einer Jugendschachgruppe, eines interkulturellen Infotreffs, von Spielgruppen oder des Tageselternvereins, Angebote der Elternbildung und schliesslich auch Angebote der Kleinkinderberatung (z. B. Mütter-/Väterberatung, internationales Begegnungskafi usw.). Das Familienzentrum wird von einer Mitarbeiterin des AJB mit einem Pensum von 15 % geleitet und die Raumbelagungen werden durch eine weitere Mitarbeiterin des AJB mit einem Pensum von rund 13 % koordiniert. Im Übrigen ist das Familienzentrum durch die Nutzerinnen und Nutzer selbst organisiert.

Am 15. Mai 2012 wurde die Situation in einem ersten Gespräch zwischen Vertreterinnen des AJB und dem Stadtpräsidenten, dem Sozialvorstand, dem Stadtschreiber, dem Leiter Abteilung Soziales sowie dem Leiter Vormundschaft umfassend erläutert. Dem AJB ist es ein grosses Anliegen, dass das gut frequentierte Familienzentrum Dübendorf an der Wallisellenstrasse 5a durch eine neue Trägerschaft weitergeführt wird. Der Betrieb durch das AJB ist noch bis Ende Juni 2013 sichergestellt, wobei eine mögliche Verlängerung bis Mitte 2014 seitens AJB in Aussicht gestellt wurde, falls der politische Prozess entsprechende Zeit beanspruchen würde. Die Mietverträge für die Räumlichkeiten laufen bis 30. Juni 2014 mit einer Option für weitere fünf Jahre.



Da das Kinder- und Jugendhilfegesetz als neue Rechtsgrundlage kurzfristig in Kraft gesetzt wurde, besteht nun auch ein kurzfristiger Handlungsbedarf. Die Nutzerinnen und Nutzer des Familienzentrums wurden am 11. Juni 2012 gemeinsam durch Vertreterinnen des AJB und der Stadt über die Situation und die laufenden Abklärungen über die Zukunft des Familienzentrums informiert. Ziel ist, bis Ende Jahr die neue Trägerschaft des Familienzentrums definiert zu haben.

2 Ziel / Nutzen

Das Familienzentrum ist in Dübendorf eine etablierte Institution und weist hohe Besucher- bzw. Nutzerzahlen aus. Die zahlreichen Angebote basieren zum grössten Teil auf Freiwilligenarbeit und werden einzig mit einem kleinen Stellenpensum professionell koordiniert. Kostentreibend für das Familienzentrum sind die Mietkosten für die Räumlichkeiten an der Wallisellenstrasse 5a, die gemeinsam mit der Jugend- und Familienberatung eingerichtet wurden.

Die Angebote weisen hinsichtlich der familienergänzenden Betreuung und der Integration von Familien mit Kleinkindern sowie insbesondere auch von ausländischen Familien einen ausgewiesenen hohen Nutzen für die Stadt Dübendorf auf. Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten bieten zahlreichen Nutzerinnen und Nutzern, vor allem auch der Elterngruppe Dübendorf, eine Infrastruktur, in der sie auf privater Initiative und mit viel Freiwilligenarbeit einen Dienst für die Öffentlichkeit erbringen.

3 Finanzplan / Budget

Die Kosten für die Weiterführung des Familienzentrums wurden im Budget 2013 sowie im Finanzplan 2012 – 2016 noch nicht berücksichtigt, da die Grössenordnung der Kosten zum Budgetierungszeitpunkt noch nicht klar war und der politische Entscheid über die Weiterführung ausstand.

Wie in Abschnitt 6 aufgeführt ist, wird das Rechnungsjahr 2013 somit neu mit rund Fr. 71'000.00 brutto belastet und die Folgejahre mit Fr. 142'000.00 brutto.

4 Alternativenprüfung

Ein Verzicht auf das Familienzentrum steht für den Stadtrat aufgrund der hohen Akzeptanz in der Bevölkerung und des ausgewiesenen Nutzens nicht zur Diskussion. Ebenfalls ist der Betrieb an einem anderen Standort unrealistisch, da einerseits die heutigen Räumlichkeiten ideal gelegen und eingerichtet sind und andererseits derzeit keine städtischen Liegenschaften zur Verfügung stehen, die die Unterbringung des Familienzentrums zulassen würden.

Im Kontakt mit der Elterngruppe hat sich ergeben, dass es für ihren Verein aufgrund der Milizstrukturen nicht machbar ist, beispielsweise mit einer Leistungsvereinbarung, die die Defizitübernahme durch die Stadt sicherstellen würde, die Angebote aufrechtzuerhalten. Die Führung des Familienzentrums ist mit der Vereinsform langfristig nicht sichergestellt, da die Zusammensetzung des Vorstandes der Elterngruppe aufgrund der Interessen der Eltern, die sich mit der Entwicklung der Kinder naturgemäss rasch verändert, immer wieder wechselt. Zudem sind die Strukturen nicht vorhanden, um im Verein eine Zentrumsleitung anzustellen und zu führen.



Die Abklärung mit dem AJB hat ergeben, dass eine Führung des Familienzentrums durch die Jugend- und Familienberatung / Kleinkindberatung über eine Leistungsvereinbarung grundsätzlich vorstellbar ist. Jedoch würden Vollkosten verrechnet, womit klar von höheren Kosten ausgegangen werden müsste, als wenn die Leitung des Familienzentrums über eine Anstellung bei der Stadt gelöst wird.

5 Begründungen

Das Familienzentrum ist ein Angebot für Eltern mit Kleinkindern, das aus Dübendorf nicht mehr wegzudenken ist. In Zeiten, in denen von notwendigen Anstrengungen für eine frühe Sozialisierung von Kleinkindern die Rede ist und in denen eine frühe Integration von ausländischen Kindern im Hinblick auf eine einfachere Einschulung gefordert wird, ist das Familienzentrum ein wertvolles Angebot, das genau diese gesellschaftlichen Aspekte berücksichtigt und positiv unterstützt.

Die Räumlichkeiten an der Wallisellenstrasse 5a sind geradezu ideal gelegen, da sie sich nahe zum Zentrum und zu den Einkaufsmöglichkeiten befinden. Somit ist auch ein kurzer Besuch in Verbindung mit der Erledigung der täglichen Besorgungen gut möglich. Die Angliederung an die Mütter- und Väterberatung ist optimal gelöst, da sich durch den Warteraum im Familienzentrum eine ausgezeichnete Kontaktmöglichkeit für junge Eltern bietet. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Kanton bei der Inbetriebnahme des Familienzentrums entsprechende, auf die Nutzung ausgerichtete bauliche Massnahmen getroffen und Investitionen von rund 500'000 Franken getätigt hat. Bei der Weiterführung des Familienzentrums durch die Stadt ist durch das AJB zugesichert worden, dass keine Abgeltung der Investitionen erfolgen muss.

6 Kosten

In der Kostenstruktur des AJB ergab der Betrieb des Familienzentrums einen Bruttoaufwand von rund Fr. 184'000.00. Bei den Abklärungen über die Weiterführung des Familienzentrums durch die Stadt wurden die Rahmenbedingungen überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass auf die Miete der Kursräume verzichtet werden kann und der Personalaufwand bei einer Anstellung des Personals nach der Anstellungs- und Besoldungsverordnung der Stadt Dübendorf etwas tiefer ausfallen dürften. Dadurch konnte eine Kostenoptimierung von rund Fr. 42'000.00 erzielt werden.

Aufgrund der angenommenen, neuen Kostenstruktur des Familienzentrums ergeben sich folgende, jährlich wiederkehrende Kosten. Einmalige Kosten fallen keine an.

Leitung/Koordination mit 30 Stellenprozenten	Fr.	31'000.00	
Reinigung	Fr.	11'000.00	Fr.
Total Personalaufwand			Fr. 42'000.00
Mietaufwand Wallisellenstrasse 5a (inkl. Nebenkosten)			Fr. 83'000.00
Reparatur und Unterhalt	Fr.	10'000.00	
Anschaffungen	Fr.	1'000.00	
Projekte	Fr.	1'000.00	
Verwaltungsaufwand	Fr.	5'000.00	
Total übriger Sachaufwand / Betriebsaufwand			Fr. 17'000.00
Bruttoaufwand			Fr. 142'000.00
./. Betriebsertrag			Fr. 9'000.00
Nettoaufwand			Fr. 133'000.00



Gestützt auf § 40 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) kann mit Subventionen des Kantons an den Betrieb des Familienzentrums gerechnet werden. Mangels Erfahrungen mit der neuen Subventionierungsregelung des KJHG kann die Höhe eines Betrages nicht abgeschätzt werden. Das entsprechende Gesuch wurde bereits eingereicht. Ein Entscheid steht noch aus.

Abhängig von der Entwicklung des Familienzentrums werden zukünftige Kostenerhöhungen im Budget eingestellt und jährlich durch den Gemeinderat verabschiedet.

Die Stadt hat das Familienzentrum in den Jahren 2005 – 2007 mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 25'000.00 unterstützt. Danach wurde der Beitrag für die Jahre 2008 – 2012 auf Fr. 5'000.00 reduziert, wobei sich herausgestellt hat, dass diese Beiträge effektiv nie geleistet wurden. Das AJB hat inzwischen beschlossen, aufgrund einer beabsichtigten Übernahme des Familienzentrums durch die Stadt in Kulanz auf diese Beiträge zu verzichten.

7 Zuständigkeit

Es handelt sich um eine jährlich wiederkehrende Ausgabe. Jede Ausgabe bedarf in formeller und materieller Hinsicht einer Rechtsgrundlage. Die materielle Grundlage bildet eine Gemeindeaufgabe; in formeller Hinsicht bedarf es eines im vorgeschriebenen Verfahren zustande gekommenen Beschlusses des zuständigen Gemeindeorgans. Bei der beantragten Weiterführung des Familienzentrums mit jährlich wiederkehrenden Kosten von Fr. 142'000.00 fehlt eine gesetzliche Verpflichtung oder ein früherer Gemeindebeschluss. Aufgrund der Betragshöhe fällt die Bewilligung in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

8 Antrag Stadtrat

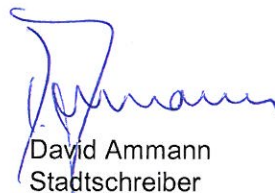
Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, der Weiterführung des Familienzentrums Dübendorf durch die Stadt Dübendorf per 1. Juli 2013 mit jährlich wiederkehrendem Bruttoaufwand von Fr. 142'000.00 zuzustimmen.

Dübendorf, 25. Oktober 2012

Stadtrat Dübendorf



Lothar Ziörjen
Stadtpräsident



David Ammann
Stadtschreiber



GR Geschäft 179/2012

Antrag Nr. 102

Weiterführung des Familienzentrums Dübendorfs durch die Stadt Dübendorf

Wir beantragen Zustimmung.

8600 Dübendorf,

Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

Hans Felix Trachsler
Präsident

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Dieser Antrag wird zum Beschluss erhoben.

8600 Dübendorf,

Gemeinderat Dübendorf

Stefanie Huber
Präsidentin

Beatrix Peterhans
Sekretärin

Rechtskräftig

gemäss Bescheinigung des
Bezirksrates Uster
vom



Aktenverzeichnis

Antrag Nr. 102

Weiterführung des Familienzentrums Dübendorfs durch die Stadt Dübendorf

1. Weisung Nr. 102 vom 25. Oktober 2012
Stadtratsbeschluss Nr. 305 vom 25. Oktober 2012
2. Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 mit Verordnung
3. Familienzentren und Familientreffs – Policy, Anforderungen, Engagement des AJB vom Juli 2011
4. Informationsschreiben des AJB vom 8. Februar 2012
5. Angebotsflyer Familienzentrum Tatzelwurm Dübendorf
6. Kurzbericht „Das Leben im Tatzelwurm“ vom Juli 2012
7. Belegungsplan 2012 der wöchentlichen Angebote sowie Belegungen 2011 aller Angebote (ausser Spielgruppen), inkl. Fremdvermietungen
8. Besucherstatistik 2011
9. Ausführungsplan des Erdgeschosses an der Wallisellenstrasse 5a vom 17.12.2002
10. Mietvertrag der kantonalen Liegenschaftenverwaltung mit dem Vermieter Helvetia Patria vom 13. November 2002.
11. Leitbild Familienzentren Bezirk Uster vom September 2010
12. Betriebsreglement für das Familienzentrum Tatzelwurm Dübendorf vom September 2010
13. Pflichtenheft der Koordinatorin Familienzentrum Tatzelwurm in Dübendorf vom 09.09.2010
14. Analyse Familienzentrum Dübendorf der Zentrumsleiterin vom 25. April 2012
15. Subventionsgesuch nach § 40 KJGH an das AJB vom 9. Oktober 2012